



Reglement der aussergerichtlichen FMH-Gutachterstelle

vom 20. Juni 2019

I Allgemeines, Voraussetzungen zur Anrufung der aussergerichtlichen FMH-Gutachterstelle

Art. 1 Aufgabe der Gutachterstelle

- 1 Die Verbindung der Schweizer Ärzte FMH führt eine aussergerichtliche Gutachterstelle¹. Diese beauftragt in Zusammenarbeit mit den medizinischen Fachgesellschaften einen Gutachter bzw. ein Gutachterteam, wenn ein Patient gegenüber einem Arzt bzw. einem Spital eine Sorgfaltspflichtverletzung bzw. ein Organisationsverschulden vermutet, und diese/dieses zu einem Gesundheitsschaden geführt hat.
- 2 Die Behandlung des Patienten muss in der Schweiz stattgefunden haben.
- 3 Die Gutachterstelle koordiniert das Verfahren. Sie ist keine Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Einlassungs- und Mitwirkungspflicht der FMH-Mitglieder

- 1 Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen selbständig tätigen Arzt, welcher im Zeitpunkt des Antrages des Patienten Mitglied der FMH war/ist, so ist dieser verpflichtet², sich auf eine von der Gutachterstelle angenommene Begutachtung einzulassen und mitzumachen. Die FMH-Mitglieder stellen sämtliche relevanten medizinischen Unterlagen zur Verfügung, liefern die für das Verfahren notwendigen Informationen, nennen ihre Haftpflichtversicherung und melden den Fall bei dieser an.
- 2 Weigert sich ein FMH-Mitglied, sich auf eine von der Gutachterstelle angenommene Begutachtung einzulassen, informiert die Gutachterstelle den FMH-Zentralvorstand über diesen Sachverhalt. Dieser kann das Mitglied bei der zuständigen Standeskommission wegen Verletzung von Art. 35 der FMH-Standesordnung anzeigen.
- 3 Nicht FMH-Mitglieder sind nicht einlassungspflichtig. Zur Durchführung einer FMH-Begutachtung holt der Antragsteller das Einverständnis dieses Arztes und dessen Haftpflichtversicherung. Mit seinem Einverständnis unterliegt der Arzt derselben Mitwirkungspflicht wie FMH-Mitglieder.

Art. 3 Verantwortliche Dritte

In Fällen, in denen der Ersatzanspruch sich nicht oder nicht ausschliesslich gegen den Arzt richtet (sondern beispielsweise gegen das Spital oder den Kanton), muss der Antragsteller das Einverständnis dieses Dritten einholen.³ In diesem Fall gelten dieselben Mitwirkungspflichten wie für FMH-Mitglieder.

Art. 4 Legitimation zur Anrufung der Gutachterstelle (Antragsteller)

- 1 Zur Anrufung der Gutachterstelle berechtigt ist der Patient, der eine Sorgfaltspflichtverletzung bzw. ein Organisationsverschulden vermutet, welche/s zu einem Gesundheitsschaden geführt hat.
- 2 Der Patient kann sich durch praktizierende Anwälte vertreten lassen (Rechtsvertreter). Die Gutachterstelle kann weitere Organisationen und Institutionen zur Rechtsvertretung zulassen (z.B. Patientenorganisationen). Versicherungen sind zur Vertretung zugelassen, wenn kein Interessenskonflikt gegeben ist. Die Gutachterstelle verlangt eine Vollmacht.
- 3 Ist der Patient urteilsunfähig oder verstorben, können die vertretungsberechtigte Person bzw. die gesetzlichen oder eingesetzten Erben sowie der Konkubinatspartner einen Antrag anstelle des Patienten einreichen bzw. in das Verfahren eintreten (Vertreter). Die Gutachterstelle verlangt einen Nachweis.

Art. 5 Parteistellung und Verfahrensrechte

- 1 Parteien im Begutachtungsverfahren sind:
 - a) Der Patient (bzw. sein Vertreter gemäss Art. 4 Abs. 3);
 - b) der betroffene Arzt (frei praktizierender Arzt, Belegarzt);
 - c) das betroffene Spital;
 - d) die Haftpflichtversicherung.
- 2 Den Parteien kommen die folgenden Verfahrensrechte zu:
 - a) Wahl des Verfahrens;
 - b) Zustimmung zum bzw. Ablehnung des durch die Fachgesellschaft vorgeschlagenen Gutachters;
 - c) Einvernehmlicher Gutachtersvorschlag;
 - d) Einvernehmliche Parteifragen;

¹ Nachfolgend «Gutachterstelle».

² Beschluss der ordentlichen Ärztekammer vom 24. Juni 1993, Schweizerische Ärztezeitung vom 1. September 1993, S. 1328.

³ Es ist wünschenswert, dass die betroffenen Dritten ihr Einverständnis für eine aus nachvollziehbaren Gründen verlangte Begutachtung erteilen. Dasselbe gilt für nicht FMH-Mitglieder, welche nicht einlassungspflichtig sind (vgl. Art. 2 Abs. 3).

- e) Zulassung zum FMH-Gemeinschaftlichen Gutachterkonsilium;
- f) Anhörung durch den Gutachter;
- g) Teilnahme an der mündlichen Erläuterung des schriftlichen Gutachtens.

Art. 6 Allgemeine Voraussetzungen zur Anrufung der Gutachterstelle

- 1 Die Gutachterstelle kann angerufen werden, wenn:
 - a) ein Patient eine Sorgfaltspflichtverletzung bzw. ein Organisationsverschulden vermutet, und daraus einen Gesundheitsschaden ableitet, und
 - b) sich die Parteien über die vergleichsweise Regelung des Falles ohne Erstellen eines Gutachtens nicht einigen konnten.
- 2 Die Gutachterstelle kann nicht angerufen werden, wenn:
 - a) es um Fälle von fürsorglicher Unterbringung (FU) geht; oder
 - b) ein Gericht bereits rechtskräftig über die vermutete Sorgfaltspflichtverletzung bzw. das Organisationsverschulden entschieden hat oder wenn deswegen ein gerichtliches Verfahren (Zivil-, Straf- oder öffentlich rechtliches Verfahren) hängig ist.⁴ Vorbehalten bleiben Fälle der Verjährungsunterbrechung mittels Klage beim Gericht; oder
 - c) in der gleichen Angelegenheit bereits ein einvernehmliches Gutachten erstellt worden ist;⁵ oder
 - d) der aus der vermuteten Sorgfaltspflichtverletzung bzw. dem Organisationsverschulden resultierende Ersatzanspruch im Zeitpunkt der Antragstellung verjährt oder verwirkt ist.

Art. 7 Mitwirkungspflichten des Antragstellers, Befreiung vom Arztgeheimnis

- 1 Der Antragsteller stellt der Gutachterstelle die erforderlichen und ihm selbst zugänglichen Unterlagen zur Verfügung. Er erteilt dem Gutachter alle notwendigen Auskünfte.
- 2 Der Patient hält sich zur Untersuchung durch den Gutachter zur Verfügung. Die daraus allfällig entstehenden Reisekosten, Kosten für Dolmetscher und sonstige Umtriebe gehen zu seinen Lasten.
- 3 Der Patient entbindet die behandelnden Ärzte und Spitäler sowie die vor- und nachbehandelnden Ärzte und Spitäler, die im Zusammenhang mit der vermuteten Sorgfaltspflichtverletzung bzw. dem Organisationsverschulden mit ihm zu tun gehabt haben, schriftlich von ihrem Arztgeheimnis. Die Entbindung gilt gegenüber der Gutachterstelle und den am Begutachtungsverfahren Beteiligten. Sollte der Patient urteilsunfähig oder bereits verstorben sein, haben sich die vorgenannten Ärzte und Spitäler von der kantonalen Behörde vom Arztgeheimnis entbinden zu lassen.
- 4 Verletzt der Antragsteller seine Mitwirkungspflicht, behält sich die Gutachterstelle vor, den Antrag nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden.
- 5 Bei querulatorischem Verhalten des Antragstellers kann die Gutachterstelle das Verfahren beenden.

II Antragsprüfung, Wahl des Verfahrens, Kosten

Art. 8 Antragsprüfung durch die Gutachterstelle

- 1 Der Antragsteller hat der Gutachterstelle einen vollständigen Antrag einzureichen. Die Gutachterstelle stellt ein Antragsformular zur Verfügung. Die erforderlichen Beilagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.⁶
- 2 Die Gutachterstelle beginnt mit der Prüfung des Antrages ab Eingang der Bearbeitungsgebühr von CHF 300.- (Art. 10 Abs. 1).
- 3 Die Korrespondenz erfolgt auf Deutsch, Französisch oder Italienisch. Allfällige Kosten für Übersetzungen und/oder Dolmetscher sind von der beanspruchenden Partei zu tragen.
- 4 Ein Aufklärungsfehler allein kann nicht Gegenstand eines Gutachtens sein; dieser kann nur zusammen mit einer Sorgfaltspflichtverletzung, bzw. einem Organisationsverschulden beurteilt werden. Ebenso kann die Kausalitätsfrage nicht allein beurteilt werden.
- 5 Die Gutachterstelle nimmt den Antrag nicht an, wenn die Kostenübernahme für die Honorare der Gutachter nicht gewährleistet ist (Art. 10 Abs. 5 und 6).
- 6 Die Gutachterstelle behält sich vor, den Antrag nicht anzunehmen, wenn die Behandlungskette nicht vollständig ist. Insbesondere kann die Gutachterstelle verlangen, dass weitere Ärzte, welche in die Behandlung des Patienten involviert waren, in die Begutachtung einbezogen werden.

⁴ Ein FMH-Gutachten ist im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung gemäss Art. 158 ZPO nicht möglich.

⁵ Kein Ausschlussgrund ist das Vorhandensein von blossen Parteigutachten.

⁶ Sowohl der Antrag als auch die Beilagen können der Gutachterstelle in Papierform oder elektronisch zugestellt werden.

- 7 Die Gutachterstelle informiert den Antragsteller über fehlende Angaben und/oder Dokumente. Unvollständige Anträge können innerhalb von 3 Monaten ab Information vervollständigt werden. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist verlängert werden. Die Gutachterstelle behält sich vor, nach Ablauf der Frist den unvollständigen Antrag nicht anzunehmen und das Verfahren endgültig zu beenden.
- 8 Die Gutachterstelle gibt dem betroffenen Arzt oder Spital und dessen Versicherer, auf Anfrage hin Zugang zu den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen über den beantragten Gutachterfall.
- 9 Die Gutachterstelle kann für die Prüfung weitere Fragen abklären. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Begutachtung.

Art. 9 Wahl des Verfahrens

- 1 Es wird grundsätzlich das schriftliche Begutachtungsverfahren durchgeführt.
- 2 Die Parteien können sich auf ein FMH-Gemeinschaftliches Gutachterkonsilium (FMH-GGK)⁷ einigen.
- 3 Ein Wechsel in das jeweils andere Verfahren ist ausgeschlossen.

Art. 10 Kosten

- 1 Der Antragsteller entrichtet in jedem Fall eine nicht rückerstattungspflichtige Bearbeitungsgebühr von CHF 300.-, welche mit Einreichung des Antrages bei der Gutachterstelle fällig wird. Die Gutachterstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages und stellt diesem die Rechnung zu. Bei Nichtbezahlung der Bearbeitungsgebühr innerhalb zwei Monaten ab Zustellung der Rechnung wird der Antrag inkl. Beilagen dem Antragsteller zurückgesendet und das Verfahren beendet.
- 2 Tritt die Gutachterstelle auf den Antrag ein, hat der Antragsteller eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 700.-⁸ zu entrichten. Der Betrag wird mit Eintreten der Gutachterstelle fällig. Die Gutachterstelle informiert die Parteien über den Eintretensentscheid und stellt dem Antragsteller die Rechnung zu. Bei Nichtbezahlung dieser Gebühr innerhalb zwei Monaten ab Zustellung der Rechnung wird das Verfahren beendet.
- 3 Beantragt eine Partei die mündliche Erläuterung des Gutachtens gemäss Art. 19, muss diese zusätzlich eine Gebühr von CHF 300.- bezahlen, welche mit Zustellung der Rechnung innerhalb von 10 Tagen fällig wird.
- 4 Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 5 Soweit das Honorar des Gutachters nicht gestützt auf die Haftpflichtversicherungspolice bezahlt werden muss, wird dieses auf der Grundlage des Gentlemen's Agreements von 1982, welches zwischen der FMH und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) abgeschlossen wurde, von den Haftpflichtversicherern, die Mitglied beim SVV sind, bezahlt.
- 6 Ist ein FMH-Mitglied bei einer Haftpflichtversicherung versichert, welche nicht Mitglied beim SVV ist und liegt keine Kostengutsprache vor, ist das FMH-Mitglied verpflichtet, das Honorar des Gutachters zu übernehmen (Art. 35 Abs. 2 FMH-Standesordnung).⁹

III Parteifragen, Eintretensverfahren, Gutachternomination

Art. 11 Einvernehmliche Parteifragen

- 1 Konkrete einvernehmliche Parteifragen sind zulässig. Diese müssen vor Einreichung des Antrages mit der Gegenpartei vereinbart werden. Die Parteifragen dürfen sich nur auf die vermutete Sorgfaltspflichtverletzung (inkl. Gesundheitsschaden und/oder Kausalität), bzw. auf das Organisationsverschulden beziehen.
- 2 Die Gutachterstelle behält sich vor, Parteifragen, welche diesen Rahmen überschreiten, nicht zuzulassen.

⁷ Das FMH-GGK gilt als Pilotprojekt bis zum 31. Dezember 2023.

⁸ Beschluss der ordentlichen Ärztekammer vom 28. Oktober 2015, Schweizerische Ärztezeitung vom 23. Dezember 2015, S. 1901.

⁹ Beschluss der ordentlichen Ärztekammer vom 9. Mai 2019, Schweizerische Ärztezeitung vom 3. Juli 2019, S. 929 f., in Kraft ab 1. April 2020.

Art. 12 Eintretens- bzw. Nichteintretensentscheid der Gutachterstelle

- 1 Bei Vollständigkeit des Antrags stellt die Gutachterstelle diesen inkl. Beilagen dem Delegierten der zuständigen Fachgesellschaft zu. Dieser prüft innerhalb von 30 Tagen, ob aus medizinischer Sicht genügend Anhaltspunkte für die vermutete Sorgfaltspflichtverletzung bzw. das Organisationsverschulden gegeben sind.
- 2 Nimmt die Fachgesellschaft den Antrag an, folgt der Eintretensentscheid durch die Gutachterstelle an die Parteien. Nach Eingang der zusätzlichen Gebühr gemäss Art. 10 Abs. 2 erfolgt die Gutachternomination.
- 3 Nimmt die Fachgesellschaft den Antrag nicht an, folgt ein begründeter Nichteintretensentscheid durch die Gutachterstelle. Dieser wird den Parteien durch die Gutachterstelle zugestellt und ist endgültig. Die Gutachterstelle kann allfällige Verständnisfragen klären.
- 4 Die Namen der Delegierten der jeweiligen Fachgesellschaft werden nicht bekannt gegeben.

Art. 13 Gutachternomination, Ablehnungsverfahren

- 1 Die Parteien können sich mit Antragstellung über einen Gutachter einigen.¹⁰ Der vorgeschlagene Gutachter muss bereit sein, die Begutachtung nach vorliegendem Reglement durchzuführen.
- 2 Macht der Antragsteller im Antrag keinen Vorschlag für einen Gutachter, wird die Gegenpartei von der Gutachterstelle darüber informiert. Diese kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Information einen Gutachternvorschlag, welcher mit dem Antragsteller vereinbart wurde, einreichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden. Die Information an die Gegenpartei erfolgt nicht für den Fall, dass sich die Parteien schon vor Einreichung des Antrages darüber nicht einigen konnten. Einseitige Gutachternvorschläge einer Partei können nicht berücksichtigt werden.
- 3 Richtet sich der Ersatzanspruch gegen ein Spital, müssen sich auch die betroffenen Spitalärzte mit dem einvernehmlichen Gutachternvorschlag einverstanden erklären.
- 4 Ein allfällig einvernehmlicher Gutachternvorschlag der Parteien wird der zuständigen Fachgesellschaft durch die Gutachterstelle mitgeteilt. Die Parteien haben die jeweiligen Anforderungen der Fachgesellschaften zu berücksichtigen. Entsprechende Informationen können bei der Gutachterstelle eingeholt werden.
- 5 Die Fachgesellschaft prüft den Gutachternvorschlag auf Kompetenz und Befangenheit und kann in Zusammenarbeit mit der Gutachterstelle dem Vorschlag zustimmen. Stimmt die Fachgesellschaft dem Vorschlag der Parteien nicht zu, wird der Gutachternvorschlag durch die Gutachterstelle begründet abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig. Die Gutachterstelle schlägt den Parteien unter Mitwirkung der Fachgesellschaft einen anderen Gutachter vor.
- 6 Wird kein einvernehmlicher Gutachternvorschlag eingereicht, schlägt die Gutachterstelle den Parteien unter Mitwirkung der Fachgesellschaft einen Gutachter vor.
- 7 Findet die Fachgesellschaft keinen in der Schweiz unbefangenen und fachlich kompetenten Gutachter, kann ausnahmsweise ein europäischer Gutachter vorgeschlagen werden.
- 8 Die Parteien sowie die betroffenen Spitalärzte haben die Möglichkeit, den von der Fachgesellschaft vorgeschlagenen Gutachter innert 15 Tagen ab Information aufgrund folgender Gründe abzulehnen:
 - a) Gutachter war bereits in die Behandlung des Patienten involviert;
 - b) Gutachter hat sich bereits mit dem Fall befasst;
 - c) Gutachter hat in der Sache ein persönliches Interesse;
 - d) Gutachter ist oder war mit dem Patienten oder dem angeschuldigten Arzt verheiratet, lebt oder lebte in eingetragener Partnerschaft, oder führt oder führte eine faktische Lebensgemeinschaft;
 - e) Gutachter ist mit dem Patienten oder mit dem angeschuldigten Arzt verwandt oder verschwägert;
 - f) aus anderen triftigen Gründen.
- 9 Treten im Hinblick auf die Einsetzung eines Gutachters erhebliche Schwierigkeiten auf, informiert die Gutachterstelle den FMH-Zentralvorstand. Dieser kann einen Gutachter nominieren, welcher von den Parteien nicht abgelehnt werden darf. Art. 2 Abs. 2 gilt für FMH-Mitglieder sinngemäss.
- 10 Ist das Ablehnungsverfahren durchgeführt, beauftragt die Gutachterstelle den von den Parteien angenommenen Gutachter und benachrichtigt die Parteien.

¹⁰ Oder mehrere Gutachter bei bi- oder polydisziplinären Gutachten.

IV FMH-Gemeinschaftliches Gutachterkonsilium

Art. 14 FMH-Gemeinschaftliches Gutachterkonsilium

- 1 Der Gutachter muss sich mit dem FMH-GGK einverstanden erklären. Nach Mandatierung des Gutachters findet innerhalb von 4 Monaten eine mündliche Besprechung am runden Tisch statt.
- 2 Zugelassen sind der Patient (bzw. sein Vertreter) und sein Rechtsvertreter, der betroffene Arzt und dessen Haftpflichtversicherung, ein Vertreter des betroffenen Spitals und dessen Haftpflichtversicherung, die betroffenen Spitalärzte, der Gutachter, der für den Fall zuständige Jurist der Gutachterstelle¹¹ sowie ein Moderator. Dem Patienten sowie den betroffenen Ärzten steht es frei, ob sie persönlich teilnehmen möchten.¹²
- 3 Der Patient oder sein Vertreter darf sich bei Bedarf von einem Angehörigen begleiten lassen.
- 4 Die Moderation erfolgt wenn möglich durch die asim¹³ oder durch einen von der Gutachterstelle bezeichneten Moderator.
- 5 Zur Vorbereitung werden dem Gutachter der Antrag und alle relevanten medizinischen Unterlagen zugestellt. Der Gutachter führt die zur Abklärung notwendigen Massnahmen analog Art. 15 Abs. 1 durch.
- 6 Es wird ein Protokoll geführt, wobei der Protokollführer von der Gutachterstelle bezeichnet wird. Das Protokoll wird von dem Gutachter, der Gutachterstelle und den teilnehmenden Parteien genehmigt. Mit der Zustellung des Protokolls an die Parteien ist das Verfahren beendet. Es können nachträglich keine Ergänzungsfragen gestellt oder ein schriftliches Begutachtungsverfahren beantragt werden.
- 7 Das Honorar des Gutachters wird entsprechend Art. 10 Abs. 5 und 6 entschädigt. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten (Reisekosten, Kosten für Dolmetscher, Anwaltskosten, Kosten für sonstige Umtriebe etc.) selber.
- 8 Die Gutachterstelle koordiniert das Treffen.

V Schriftliches Begutachtungsverfahren

Art. 15 Pflichten des Gutachters

- 1 Der Gutachter führt die zur Abklärung notwendigen Massnahmen durch:
 - er prüft, ob die ihm zur Verfügung stehenden schriftlichen Unterlagen für die Begutachtung vollständig sind; nötigenfalls veranlasst er die Vervollständigung;
 - er lädt den Patienten zur Untersuchung und Anhörung vor;
 - er gibt der Gegenpartei sowie den betroffenen Spitalärzten Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen (rechtliches Gehör); dabei stellt er sicher, dass sie im Zeitpunkt ihrer Anhörung darüber informiert sind, welches die kritischen Untersuchungs- bzw. Behandlungsphasen waren.
- 2 Der Gutachter führt das Gutachten persönlich aus. Er darf dabei assistiert werden, muss aber bei der Untersuchung und Anhörung des Patienten persönlich anwesend sein und trägt die Verantwortung für das Gutachten. Ebenso wird das rechtliche Gehör vom Gutachter, und nicht vom Assistenten, wahrgenommen. Die Parteien werden über eine allfällige Assistenz informiert.

Art. 16 Gutachten

- 1 Das Gutachten hat in der Struktur dem «Schema für aussergerichtliche FMH-Gutachten» zu folgen. Es äussert sich ausschliesslich zur Frage, ob dem Arzt und gegebenenfalls der unter seiner Verantwortung stehenden Person eine Sorgfaltspflichtverletzung unterlaufen ist bzw. ob ein Organisationsverschulden vorliegt. Bei Vorliegen einer solchen Verletzung sind zudem der Gesundheitsschaden und die Kausalitätsfrage zu klären. Die von der Gutachterstelle zugelassenen Parteifragen sind vom Gutachter in die Beurteilung einzubeziehen.
- 2 Die Begutachtung erfolgt ex ante; der Gutachter macht eine Gesamtbeurteilung und ist an die Fehlervermutungen des Antragstellers bzw. an die Parteifragen nicht gebunden.
- 3 Bei mehreren Gutachtern koordinieren diese ihre Arbeit und liefern der Gutachterstelle nur ein einziges Gutachten.
- 4 Das Gutachten wird in Deutsch, Französisch oder Italienisch verfasst. Allfällige Übersetzungskosten gehen zu Lasten der beanspruchenden Partei.

¹¹ Formell ist die Gutachterstelle im FMH-Rechtsdienst eingegliedert.

¹² Sollte der Patient nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sein, hat er persönlich an der mündlichen Besprechung teilzunehmen.

¹³ Swiss Academy of Insurance Medicine (asim), Versicherungsmedizin, Universitätsspital Basel.

- 5 Das Gutachten äussert sich ausschliesslich zu medizinischen Fragen. Die rechtliche Würdigung obliegt den Parteien.
- 6 Das Gutachten ist mit derselben Sorgfalt und demselben Bemühen um Objektivität zu erstatten wie ein Gutachten für ein Gericht.

Art. 17 Ablieferung des Gutachtens

- 1 Der Gutachter ist verpflichtet, den Gutachtensentwurf der Gutachterstelle zur Qualitätssicherung zuzustellen. Das Gutachten ist innerhalb von vier Monaten seit Beauftragung des Gutachters im Entwurf bei der Gutachterstelle einzureichen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Allfällige Änderungen des Gutachtens müssen innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Bemerkungen eines Juristen der Gutachterstelle gemacht werden.
- 2 Werden die Fristen vom Gutachter nicht eingehalten, kann der Gutachter, welcher FMH-Mitglied ist, bei der zuständigen Standeskommission wegen Verletzung von Art. 35a der FMH-Standesordnung vom FMH-Zentralvorstand angezeigt werden.
- 3 Die Gutachterstelle leitet das definitive Gutachten unverzüglich den Parteien weiter. Die Arbeit des Gutachters und der Gutachterstelle ist (mit Ausnahme von Art. 18 und 19) damit abgeschlossen. Die Parteien sind an das Resultat des Gutachtens nicht gebunden.
- 4 Die Gutachterstelle führt pro Fall nur ein Gutachten durch.

Art. 18 Ergänzungsfragen

- 1 Die Parteien können der Gutachterstelle innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des definitiven Gutachtens einen begründeten Ergänzungsantrag einreichen.
- 2 Die Gutachterstelle teilt die Ergänzungsfragen der Gegenpartei mit, damit auch diese die Möglichkeit hat, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung ergänzende Fragen zu stellen. Der für den Fall zuständige Jurist der Gutachterstelle entscheidet, welche Ergänzungsfragen dem Gutachter zur Beantwortung weitergeleitet werden.
- 3 Der Gutachter hat die Ergänzungsfragen innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung zu beantworten. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin um einen Monat verlängert werden.
- 4 Mit der Zustellung der Beantwortung der Ergänzungsfragen ist das Verfahren beendet. Es kann keine zusätzliche mündliche Erläuterung des Gutachtens gemäss Art. 19 beantragt werden.

Art. 19 Mündliche Erläuterung des Gutachtens

- 1 Die Parteien können innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des definitiven Gutachtens bei der Gutachterstelle einen begründeten Antrag für eine mündliche Erläuterung des Gutachtens stellen. Der Gutachter sowie die Gegenpartei müssen sich mit der mündlichen Erläuterung des Gutachtens einverstanden erklären.
- 2 Dabei geht es um die Erläuterung von Verständnisfragen und es können keine neuen und dem Gutachter bisher nicht bekannte Fragen gestellt werden.
- 3 Die Gutachterstelle ist nicht verpflichtet, den Antrag anzunehmen. Bei Eintreten hat die Partei, welche die mündliche Erläuterung beantragt, die Gebühr gemäss Art. 10 Abs. 3 zu bezahlen.
- 4 Die mündliche Erläuterung findet innerhalb von 2 Monaten ab Eingang der Gebühr statt.
- 5 Zugelassen zur Erläuterung sind der Patient (bzw. der Vertreter) und sein Rechtsvertreter, der betroffene Arzt und dessen Haftpflichtversicherung, ein Vertreter des betroffenen Spitals und dessen Haftpflichtversicherung, die betroffenen Spitalärzte, der Gutachter, der für den Fall zuständige Jurist der Gutachterstelle sowie ein Moderator. Dem Patienten sowie den betroffenen Ärzten steht es frei, ob sie persönlich teilnehmen möchten.¹⁴
- 6 Die Moderation erfolgt, wenn möglich durch die asim oder durch einen von der Gutachterstelle bezeichneten Moderator.
- 7 Es wird ein Protokoll geführt, wobei der Protokollführer von der Gutachterstelle bezeichnet wird. Das Protokoll wird von dem Gutachter, der Gutachterstelle und den teilnehmenden Parteien genehmigt. Mit der Zustellung des Protokolls an die Parteien ist das Verfahren beendet. Es können keine Ergänzungsfragen gemäss Art. 18 gestellt werden.

¹⁴ Sollte der Patient nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sein, hat er persönlich an der mündlichen Erläuterung teilzunehmen.

- 8 Das Honorar des Gutachters für die mündliche Erläuterung wird von der Haftpflichtversicherung des Arztes respektive des Spitals übernommen. Die Gutachterstelle verlangt eine Kostengutsprache. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten (Reisekosten, Kosten für Dolmetscher, Anwaltskosten, Kosten für sonstige Umtriebe etc.) selber.
- 9 Die Gutachterstelle koordiniert das Treffen.

Art. 20 Qualitätssicherung

- 1 Der Gutachtensentwurf oder der Nichteintretensentscheid werden von einem Juristen der Gutachterstelle auf die Qualität überprüft. Zweck dieser Prüfung ist es, die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit sowie die Anforderungen an die Begründungspflicht etc. sicherzustellen, um auch aus juristischer Sicht eine hohe Qualität des Gutachtens zu gewährleisten.
- 2 Die Gutachterstelle hat das Recht, zur Qualitätsverbesserung die Gutachten zu Auswertungszwecken zu verwenden.

VI Wissenschaftlicher Beirat, Diverses

Art. 21 Wissenschaftlicher Beirat

- 1 Der FMH-Zentralvorstand setzt einen wissenschaftlichen Beirat ein, der in seinem Auftrag die Tätigkeit der Gutachterstelle überwacht und die Neutralität der Gutachterstelle gewährleistet. Der Beirat hat insbesondere Einsichtsrecht in die Akten der Gutachterstelle. Die Aufgaben des Beirates werden in einem Anhang zum Reglement festgelegt.
- 2 Der Beirat setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Ärzte, der Patienten, der Versicherungen und der Swiss Insurance Medicine (SIM).

Art. 22 Geheimhaltungspflicht, Aufbewahrungspflicht

- 1 Sowohl der beauftragte Gutachter als auch die Gutachterstelle dürfen von den Wahrnehmungen, die sie im Laufe eines Verfahrens machen, nur den am Verfahren beteiligten Parteien Kenntnis geben. Vorbehalten bleiben gerichtliche Verfahren.
- 2 Die medizinischen Akten werden dem Antragsteller nach Abschluss des Verfahrens zurückerstattet. Die Gutachterstelle bewahrt die restlichen Akten während maximal zwanzig Jahren auf.

Art. 23 Inkraftsetzung, Übergangsbestimmung

Das revidierte Reglement tritt per 1. Oktober 2019 in Kraft. Laufende Verfahren werden gemäss dem früheren Reglement zu Ende geführt.